

**Ordnung**  
**des Instituts für Entrepreneurship & Innovation**  
**an der Universität Bayreuth**  
**(E&I)**  
**vom 10. Dezember 2020**

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Rechtsstellung .....	1
§ 2	Namensgebung.....	2
§ 3	Ziele und Aufgaben .....	2
§ 4	Mitgliedschaft .....	3
§ 5	Leitung.....	3
§ 6	Geschäftsstelle und Geschäftsführung.....	4
§ 7	Wissenschaftlicher Beirat .....	4
§ 8	Kuratorium .....	5
§ 9	Grundfinanzierung.....	5
§ 10	Außendarstellung.....	5
§ 11	Inkrafttreten.....	5

§ 1

Rechtsstellung

Das Institut für Entrepreneurship & Innovation ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Bayreuth nach Art. 19 Abs. 5 BayHSchG gemäß den Allgemeinen Richtlinien für die Ausgestaltung von Forschungszentren und Forschungsstellen an der Universität Bayreuth (Beschluss der Hochschulleitung vom 11. März 2014 und 18. Dezember 2017).

## § 2 Namensgebung

<sup>1</sup>Der Name der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung lautet „Institut für Entrepreneurship & Innovation“. <sup>2</sup>Die Abkürzung lautet „E&I“. <sup>3</sup>Als englische Übersetzung für internationale Auftritte und Publikationen wird „Bayreuth Institute for Entrepreneurship & Innovation“ verwendet.

## § 3 Ziele und Aufgaben

<sup>1</sup>Das Institut verfolgt die Ziele, exzellente Forschung in den Kernbereichen Entrepreneurship, Intrapreneurship und Innovation hervorzubringen, die Erkenntnisse hieraus in qualitativ hochwertige und zeitgemäße Lehrformate für verschiedene Zielgruppen innerhalb und außerhalb der Universität Bayreuth einfließen zu lassen sowie ein regional verankertes Transfer- und Innovationsökosystem zu gestalten. <sup>2</sup>Um diese Ziele zu erreichen, wirkt das Institut universitätsintern und -extern und bringt entsprechend interne wie externe Partner zusammen. <sup>3</sup>Das Institut bietet daher eine Plattform für alle Einrichtungen der Universität und dient auch zur Stärkung der Profildfelder der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Die Bandbreite reicht von Grundlagenforschung bis hin zu anwendungsorientierten Aufgaben. <sup>5</sup>Das Institut übernimmt somit u.a. folgende Aufgaben:

1. Gemeinsame, interdisziplinäre, exzellente und international sichtbare Forschung in allen durch die Professuren des Instituts und mit ihm verbundener Professuren bearbeiteten Themenfeldern.
2. Um den wissenschaftlichen Nachwuchs auszubilden, bieten die im Institut tätigen Professuren forschungsorientierte Lehrveranstaltungen, Schulungen und Kurse zu relevanten Themen an. Geplant sind Module und Lehrveranstaltungen für Bachelor- und Masterstudiengänge aller Fakultäten sowie die Mitgestaltung eines eigenen Masterstudiengangs mit der Unterstützung des Instituts.
3. Die Universität Bayreuth hat sich zum Ziel gesetzt, mittelfristig 30% ihrer Studierenden mindestens einen Berührungspunkt mit den genannten Zukunftsthemen zu ermöglichen. Im Bereich der Studierenden im Master sollen ca. 40% durch entsprechende Kontakt- und Studienangebote erreicht werden. Angepasst auf die Bedarfe der Fakultäten, unter Nutzung der Diversität der Campus-Universität Bayreuth und der Steigerung der interdisziplinären Zusammenarbeit, soll Studierenden aus unterschiedlichsten Studiengängen der Zugang zu Lehrinhalten in den Bereichen Entrepreneurship, Intrapreneurship und Digitalisierung ermöglicht werden.
4. Weiterbildungen zu Transfer und Innovation werden in unterschiedlichen Formen u.a. über die Campus-Akademie der Universität Bayreuth angeboten.

5. Durch die Bereitstellung einer zentralen Infrastruktur beteiligt sich das Institut an wissenschaftlichen Anträgen und unterstützt die Entwicklung von Konzepten für E&I-Forschung, auch in Zusammenarbeit mit Unternehmen. In diesem Rahmen unterstützt das Institut die Akquisition von Drittmitteln.
6. Das Institut erhebt statistische, auch personenbezogene Daten zur Feststellung seiner Auslastung und Nutzung.

## § 4

### Mitgliedschaft

<sup>1</sup>Die Mitglieder der Universität Bayreuth (Art. 17 BayHSchG) sind zur Mitgliedschaft im Institut berechtigt als ordentliche oder außerordentliche Mitglieder. <sup>2</sup>Die Zuordnung eines Mitglieds erfolgt auf schriftlichen Antrag. <sup>3</sup>Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut und endet mit dem Ausscheiden aus der Universität Bayreuth. <sup>4</sup>Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet die Leitung des Instituts. <sup>5</sup>Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Leitung des Instituts beim Vorliegen wichtiger Gründe widerrufen werden. <sup>6</sup>Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident für den Bereich Informationstechnologie und Entrepreneurship, die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur Entrepreneurship und digitale Geschäftsmodelle, die Inhaberin bzw. der Inhaber der Professur HRM & Intrapreneurship sowie die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Instituts sind ordentliche Mitglieder. <sup>7</sup>Eine Mitgliedschaft von nicht der Universität Bayreuth angehörenden Personen als außerordentliche Mitglieder kann in Form einer Zweitmitgliedschaft an einer der Fakultäten der Universität Bayreuth (gemäß § 1 Abs. 4 der Grundordnung der Universität Bayreuth in der jeweils gültigen Fassung) ermöglicht werden. <sup>8</sup>Voraussetzung ist die enge Zusammenarbeit der beantragenden Person mit der Universität Bayreuth in Forschung, Lehre und Third Mission. <sup>9</sup>Außerordentliche Mitglieder können keine Leitungsfunktion übernehmen und sind weder wahlberechtigt noch wählbar. <sup>10</sup>Die Mitglieder werden in einem externen Mitgliederverzeichnis geführt.

## § 5

### Leitung

- (1) <sup>1</sup>Das Institut wird durch ein Direktorium kollegial geleitet. <sup>2</sup>Das Direktorium besteht aus mind. drei Personen (Direktor\*in für Entrepreneurship, Direktor\*in für Intrapreneurship, Direktor\*in für Transfer und Innovation) und kann bei Bedarf zeitlich befristet auf bis zu fünf Personen erweitert werden. <sup>3</sup>Dem Direktorium gehören an:
  - mind. zwei Professorinnen und/oder Professoren der Universität Bayreuth, die von den Mitgliedern des Instituts mit einfacher Mehrheit für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden; Wiederwahl ist zulässig
  - eine leitende Mitarbeiterin oder ein leitender Mitarbeiter aus dem Bereich Wissenstransfer der Universität Bayreuth als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer des Instituts, die bzw. der als Direktor\*in für Transfer und Innovation dauerhaftes Mitglied des Direktoriums ist.

- (2) <sup>1</sup>Das Direktorium bestimmt die Forschungs- und Transferpolitik des Instituts und beteiligt die Mitglieder durch regelmäßige Besprechungen an der Arbeit. <sup>2</sup>Das Direktorium ist für alle Angelegenheiten des Instituts zuständig, die nicht der Entscheidung anderer Organe vorbehalten sind; insbesondere verantwortet es den Einsatz des dem Institut zugeordneten Personals und den Betrieb der technischen Einrichtungen. <sup>3</sup>Die Bestellung des Direktoriums erfolgt durch das Präsidium der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Direktorium tritt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit zusammen. <sup>2</sup>Beschlüsse des Direktoriums werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit kommt ein Beschluss nicht zustande.

## § 6

### Geschäftsstelle und Geschäftsführung

<sup>1</sup>Die Geschäftsstelle ist die zentrale Anlaufstelle für interne und externe Partner und Anspruchsgruppen in den Bereichen Innovation und Transfer. <sup>2</sup>Sie wird von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer des Instituts geleitet. <sup>3</sup>Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist als Direktor\*in für Transfer und Innovation dauerhaftes Mitglied des Direktoriums und unterstützt die weiteren Mitglieder des Direktoriums. <sup>4</sup>Sie oder er organisiert die laufenden Geschäfte des Instituts und vernetzt die Aktivitäten der Universität Bayreuth rund um die Themen Gründung, Innovation und Wissenstransfer. <sup>5</sup>Bei Institutsgründung wird die Position der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers durch die Leitung der Stabsabteilung Entrepreneurship und Innovation besetzt. <sup>6</sup>Das Direktorium wählt mit Zustimmung der Hochschulleitung bei Neubesetzung der Geschäftsstelle eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer aus. <sup>7</sup>Die Bestellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers erfolgt durch das Präsidium der Universität Bayreuth und kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

## § 7

### Wissenschaftlicher Beirat

<sup>1</sup>Zur wissenschaftlichen Beratung und Förderung wird ein Beirat gebildet. <sup>2</sup>Dem Beirat gehören bis zu 10 Persönlichkeiten aus der Wissenschaft an, die über eine ausgewiesene Expertise auf dem Feld der Entrepreneurship-, Intrapreneurship- und Innovationsforschung verfügen. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden nach Vorschlag der Leitung des Instituts durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende beruft den Beirat in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. <sup>7</sup>Das Direktorium lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Beirats ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Beiratsvorsitzenden.

## § 8 Kuratorium

<sup>1</sup>Zur Unterstützung der Interessen des E&I und der Universität Bayreuth in der Öffentlichkeit sowie zur Beratung und Förderung des E&I wird ein Kuratorium gebildet. <sup>2</sup>Dem Kuratorium gehören bis zu 20 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Kultur und Politik an, die den Anliegen des E&I besonders verbunden sind. <sup>3</sup>Die Mitglieder werden nach Vorschlag der Leitung des Instituts durch die Hochschulleitung für die Dauer von fünf Jahren bestellt. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist möglich. <sup>5</sup>Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von drei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. <sup>6</sup>Die oder der Vorsitzende beruft das Kuratorium in jedem Kalenderjahr zu mindestens einer Sitzung ein. <sup>7</sup>Das Direktorium lädt zur konstituierenden Sitzung des jeweils neu bestellten Kuratoriums ein und leitet diese bis zur Wahl der oder des Kuratoriumsvorsitzenden.

## § 9 Grundfinanzierung

<sup>1</sup>Jedes Mitglied, soweit es über Haushaltsmittel verfügt, entrichtet an das Institut einen jährlichen finanziellen Beitrag. <sup>2</sup>Die Höhe des Beitrags wird auf Vorschlag des Direktoriums von der Mitgliederversammlung beschlossen. <sup>3</sup>Zusätzlich sollen Drittmittel akquiriert und Forschungsaufträge abgewickelt werden, um die Grundfinanzierung zu erhöhen. <sup>4</sup>Außerdem stellt die Universität Bayreuth für den Betrieb des Instituts Mittel zur Verfügung. <sup>5</sup>Über die Höhe dieser Mittel entscheidet die Hochschulleitung.

## § 10 Außendarstellung

<sup>1</sup>Das Institut führt eine aktuelle Webseite, die die für die Außendarstellung notwendigen folgenden Informationen erhält. <sup>2</sup>Dazu gehören insbesondere Forschungsprofile der Mitglieder, gemeinsame Forschungs- und Transferaktivitäten, herausragende wissenschaftliche Resultate, Publikationstätigkeit, internationale Kooperationen sowie die Aufnahme bzw. Tätigkeit von Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftlern.

## § 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 11. Dezember 2020 in Kraft.